



Kundmachung

GZ: B-2025-1304-00003/0001
Datum: 13.01.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Mag. Alois Sekli
Tel: 03182/820414
Mail: gde@allerheiligen-wildon.at

Gegenstand: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Eingangsüberdachung, Terrassenüberdachung, Stützwände, Geländeänderung, Zufahrt, Umkehrplatz, Abstellplatz für 2 PKW sowie einer Photovoltaikanlage und einer Oberflächenentwässerungsanlage
Ing. Erwin Schober, 8412 Allerheiligen bei Wildon
Jasmin Schober, 8412 Allerheiligen bei Wildon

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **29.12.2024**, haben **Ing. Erwin und Jasmin Schober, 8412 Allerheiligen bei Wildon**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Eingangsüberdachung, Terrassenüberdachung, Stützwände, Geländeänderung, Zufahrt, Umkehrplatz, Abstellplatz für 2 PKW sowie einer Photovoltaikanlage und einer Oberflächenentwässerungsanlage

auf dem Grundstück **GST 764/1 aus EZ 66401/00122 in KG Allerheiligen** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 30.01.2025, um ca. 15:00 Uhr

mit dem Zusammenritt **an Ort und Stelle** in **Allerheiligen bei Wildon 122, 8412 Allerheiligen bei Wildon** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Christian Sekli

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Allerheiligen bei Wildon zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister
Christian Sekli

Ergeht an:

Bauwerber:	Ing. Erwin Schober, 8412 Allerheiligen bei Wildon Jasmin Schober, 8412 Allerheiligen bei Wildon
Grundeigentümer:	Erwin Schober, 8412 Allerheiligen bei Wildon
Verfasser der Projektunterlagen:	Ing. Markus Holler, 8413 St. Georgen an der Stiefing
Nachbarn:	Gerda Rodigari, 5622 Waltenschwil Land Steiermark, 8010 Graz Josef Kowald, 8412 Allerheiligen bei Wildon Johann Edler, 8403 Lebring-Sankt Margarethen Nicole Kowald, 8412 Allerheiligen bei Wildon
Sonstige:	Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz
Sachverständige:	Martin Leber, 8430 Leibnitz Artur Knaus, 8413 Sankt Georgen an der Stiefing
Verhandlungsleiter:	Christian Sekli